

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Elmshorn**

Der Kirchengemeindeverband hat am 16.12.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) 1 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). 2 Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2 Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) 1 Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2 § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) 1 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten

rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage			
a. für je 1 Sarg bis 1,20 m	für 20 Jahre	300,00 Euro	
b. für je 1 Sarg über 1,20 m	für 25 Jahre	3.890,00 Euro	
c. für je 1 Urne	für 20 Jahre	2.250,00 Euro	
2. Wahlgrabstätten			
a. für Särge je Grabbreite für je 1 Sarg	für 25 Jahre	2.250,00 Euro	
b. Staudengarten für Särge für je 1 Sarg	für 25 Jahre	6.790,00 Euro	
3. Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite für je 2 Urnen	für 20 Jahre	1.800,00 Euro	
4. Staudengärten für 2 Urnen	für 20 Jahre	4.200,00 Euro	
5. Staudengarten GAR für 2 Urnen	für 20 Jahre	4.460,00 Euro	
6. Urnengräber im Begräbniswald für 2 Urnen	für 20 Jahre	2.420,00 Euro	
7. Reerdigung im Begräbniswald je 1 Grab	für 25 Jahre	3.900,00 Euro	
8. Urnengemeinschaftsgräber je 1 Urne	für 20 Jahre	2.260,00 Euro	
9. Namenloses Urnengrab je 1 Urne	für 20 Jahre	1.480,00 Euro	
10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten			
a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 7 berechnet.			
b. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.			

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	40,00 Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	40,00 Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a. eines stehenden Grbmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	140,00 Euro
b. eines liegenden Grbmals	40,00 Euro

4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der Friedhofssatzung	80,00 Euro
--	------------

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung

a) für je 1 Sarg bis 1,20 m	200,00 Euro
b) für je 1 Sarg über 1,20 m	730,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je 1 Urne	400,00 Euro
d) für je 1 Gruft bei Reerdigung	580,00 Euro

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier (je 1 Stunde), pauschaler Auslagenersatz (z.B. Heizung, Beleuchtung etc.) Abschiedsraum Organist	100,00 Euro 100,00 Euro 80,00 Euro 100,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg entfällt bei Beisetzung auf dem Ev. Friedhof Elmshorn	100,00 Euro

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. Die Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand mindestens	2.530,00 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	740,00 Euro

## § 7

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Ab dem 01.04.2019 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten der Unterhaltung
- b. Maschinenkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Instandhaltungskosten
- e. Verbrauchskosten

Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit in einem Betrag abzulösen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zum 30. Juni eines Jahres fällig.

## § 8

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 9

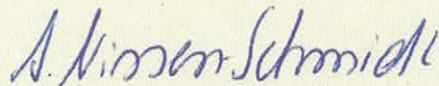
### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2023 außer Kraft.

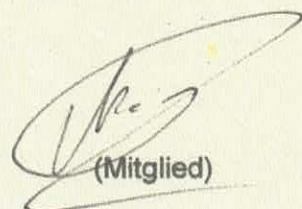
Elmshorn, 16.12.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn

- die Verbandsversammlung -



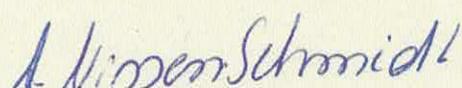
(Vorsitzendes Mitglied)



(Mitglied)

### Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit von 01.01.2026 bis 06.02.2026 in den Schaukästen des Evangelisch-Lutherischen Friedhof Elmshorn, der sich an der Friedhofskapelle befindet, nach vorherigem Hinweis in Holsteiner Allgemeine am 20.12.2025



(Vorsitzendes Mitglied)



(Mitglied)